

# RS Vwgh 2006/6/28 2005/08/0021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.2006

## Index

- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §36 Abs3 litB sublita;
- AIVG 1977 §36 Abs5;
- AIVG Freigrenzenerhöhungsrichtlinie 2002;
- AVG §45 Abs2;
- NotstandshilfeV §6 Abs2;
- NotstandshilfeV §6 Abs4;

## Rechtssatz

Allein aus dem Umstand, dass die Arbeitslose keine Rechnungen vorlegen konnte, kann nicht geschlossen werden, dass der Kreditbetrag nicht im Zusammenhang mit der Anschaffung und Sanierung einer Wohnung verwendet wurde. Es ist nicht unplausibel, wenn die Arbeitslose ausführt, nach mehreren Jahren keine Rechnungen mehr zu finden, zumal sie nicht unbedingt damit rechnen musste, dass diese in einem Beweisverfahren von Relevanz sein werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080021.X02

## Im RIS seit

10.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>